

# **Satzung**

- Fassung 20.7.2020 -

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Tropenökologie e.V. (Society for Tropical Ecology)“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zwecke des Vereins sind:

1. Die wissenschaftliche Forschung in der Tropenökologie zu fördern,
2. tropenökologische Erkenntnisse zu verbreiten,
3. Beiträge zum Schutz tropischer Organismen und Lebensräume zu leisten.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung einer Konferenz, die möglichst jährlich stattfinden soll, durch Workshops, durch die Herausgabe der Fachzeitschrift „Ecotropica“ und durch die Erstellung und den Versand eines Newsletter für die Mitglieder.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmeantrag und nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Der Antrag ist an den Vorstand z. Hd. des Schatzmeisters zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Neben den ordentlichen Mitgliedern des Vereins können Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Gesellschaft erworben haben, durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand z. Hd. des Schatzmeisters und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, z. B. mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, wie auch juristische Personen, das einfache Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) zu entrichten.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Präsidenten geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl und Abwahl des Beirats
- c. Wahl des Abschlussprüfers
- d. Beratung über den Stand und die Planung von Projekten und der Arbeit des Vereins
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand, vertreten durch den Präsidenten einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einzuladen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidenten zu stellen. Dieser kann die Tagesordnung

ergänzen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn der Antrag von 10 Mitgliedern oder vom Beirat eingebracht worden ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder immer beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden in der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei allen Personenwahlen wird mit Ausnahme des Rechnungsprüfers auf Antrag eines Mitglieds mit Stimmzetteln abgestimmt. Ansonsten kann die Wahl durch Akklamation erfolgen; auch Blockwahlen sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung durch Abstimmung diese zuvor zulässt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 6a**

### **Virtuelle Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung abweichend von § 6 virtuell durchgeführt wird. Auch die virtuelle Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, der einen Protokollführer bestimmt.

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

a) Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief durch den Präsidenten. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen grundsätzlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

b) Der Präsident gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet der Präsident nach billigem Ermessen. Ein Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern oder vom Beirat beantragt wird.

Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Präsident kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe,

insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Präsident entscheidet nach billigem Ermessen.

c) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail kurz vor der Versammlung, maximal eine Woche davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In der Versammlung erfolgt die Abstimmung dann durch Bekanntgabe der Stimmabgabe im Chat oder per E-Mail.

d) Über die Online-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 6b**

#### **Virtuelles Verfahren bei Wahlen von Vorstand und Beirat**

Abweichend von § 6 und § 6a kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats beschließen, dass Wahlen zum Vorstand und Beirat virtuell durch Online-Voting durchgeführt werden.

Das Verfahren verläuft wie folgt:

a) Nach entsprechendem Beschluss des Vorstands und Beirat teilt der Präsident, der in diesem Verfahren zugleich als Wahlvorstand agiert, auf dem nach § 6a lit. a vorgesehenen Weg mit, dass eine Online Wahl stattfinden soll und welche Positionen diese betrifft. Zugleich mit dieser Mitteilung setzt der Präsident eine Frist von mindestens vier Wochen zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

b) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten eingereicht werden. Ein Mitglied kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Nach Ablauf der Frist eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

c) Nach Einreichung der Wahlvorschläge wird die Wahl durch ein Online-Verfahren durchgeführt, welches gewährleistet, dass der Zugang aller Mitglieder zu diesem Verfahren gegeben ist. Parallel ist den Mitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Stimme auch per E-Mail gegenüber dem Präsidenten abzugeben. Einzelheiten regelt der Präsident in seiner Mitteilung über das Abstimmungsverfahren. Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens vier Wochen zu setzen.

d) Das Abstimmungsergebnis wird durch den Präsidenten festgestellt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Mit der Mitteilung ist auch mitzuteilen, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.

### **§ 7**

#### **Vorstand und Beirat**

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an: der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht wird – ohne Außenwirkung – erteilt für den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten, den Generalsekretär und den Schatzmeister.

Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers. Der Beirat ist vom geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zuzuziehen. Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat gewählt ist; Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes haben die jeweils übrigen Mitglieder des jeweiligen Gremiums das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirates werden entsprechend § 6 in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Vorschläge für die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sprecher des Beirats bzw. beim Generalsekretär eingegangen sein.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand und Beirat.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Sitzungen des Beirats entsenden.

Vorstand und Beirat tagen jährlich mindestens einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist möglich.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand bestimmt die Schriftleitung für die Publikationen der Gesellschaft.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung und Vergütung**

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind unentgeltlich tätig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes oder Beirates für die Wahrnehmung ihrer Vorstands- bzw. Beiratspflichten eine Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen steuerrechtlichen Regelung zur sog. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG, § 31a BGB) zugebilligt werden.

Unberührt hiervon ist der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstands- oder Beiratsmitglied tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist bis längstens in dem Kalenderjahr nach seiner Entstehung angemeldet und erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit einzelnen Mitgliedern jedoch zur Teilnahme von Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen, Reisekosten oder weitere notwendige Auslagen entstehen, können diese auf Antrag und unter Beifügung entsprechender Belege erstattet werden.

Über die Erstattungsfähigkeit entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Geschlechtsneutrale Formulierung**

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.